

deffner & Johann

Produkte für DENKMALPFLEGE | RESTAURIERUNG | ART HANDLING – SEIT 1880.

SICHERHEITSDATENBLATT

4265012 | Basaltfaser, 12 mm

info@deffner-johann.de | +49 (0)9723 9350-0

Die in diesem Produktdatenblatt genannten Spezifikationen dienen nur zur Produktbeschreibung und beziehen sich auf den Zeitpunkt unmittelbar nach der Produktion bzw. Import des Produktes. Sie entsprechen den Angaben des Herstellers. Eine rechtsverbindliche Zusicherung bestimmter Eigenschaften oder der Eignung für einen bestimmten Einsatzzweck kann hieraus nicht abgeleitet werden. Durch unsachgemäßen Transport und / oder unsachgemäße Lagerung können sich Änderungen ergeben. Die Angaben in diesem Produktdatenblatt entbinden den Verarbeiter nicht von eigener Prüfung der Eigenschaften des Produktes und dessen Eignung für die vorgesehene Verwendung.

Sicherheitsdatenblatt Gemäß Verordnung EU/1907/2006 Hinweis: Ausgehend von Artikel 31 (Anforderungen an Sicherheitsdatenblätter) REACH-Verordnung (EG1907/2006) besteht keine Verpflichtung zur Erstellung eines Sicherheitsdatenblatt für Basaltfasern			
		Version 1.1	Ersetzt: Version 1.0
Überarbeitet am: 19.10.2016	Gültig ab: 20.10.2016		

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Basalt Faser

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder des Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen:

Uni-und multiaxiale Gewebeprodukte und Gelege, Pultrusion, Wickeltechnik

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Keine bekannt

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das SDB bereitstellt

Deffner & Johann GmbH

Mühlackerstr. 13

D-97520 Röthlein

Deutschland

Tel.: +49 9723 9350-0

E-Mail: info@deffner-johann.de

1.4 Notrufnummer

Tel. +49 9723 9350-0 (Mo. - Fr.: 8:00 - 15:00 Uhr)

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-VO): Nicht eingestuft

2.2 Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramm: Nicht zutreffend Signalwörter: Nicht zutreffend Gefahrenhinweise:

Nicht zutreffend Sicherheitshinweise: Nicht zutreffend

Sicherheitsdatenblatt Gemäß Verordnung EU/1907/2006 Hinweis: Ausgehend von Artikel 31 (Anforderungen an Sicherheitsdatenblätter) REACH-Verordnung (EG1907/2006) besteht keine Verpflichtung zur Erstellung eines Sicherheitsdatenblatt für Basaltfasern			
		Version 1.1	Ersetzt: Version 1.0
Überarbeitet am: 19.10.2016	Gültig ab: 20.10.2016		

2.3 Sonstige Gefahren

Erfüllt nicht die Kriterien für PBT bzw. vPvB gemäß Anhang XIII der VO (EG) Nr. 1907/2006.

Abschnitt 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Basaltfaser – mindestens 99,94 Gew%

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Ersten-Hilfe-Maßnahmen

Das Hinzuziehen eines Arztes ist in der Regel nicht erforderlich.

Inhalation

Entfernung aus Gefahrenbereich.

Hautkontakt

Normalerweise keine Maßnahmen erforderlich, ansonsten mit reichlich lauwarmem Wasser und Seife waschen, ohne starkes Reiben.

Augenkontakt

Normalerweise keine Maßnahmen erforderlich, ansonsten mit Wasser spülen (einige Minuten).

Verschlucken

Normalerweise keine Maßnahmen erforderlich, ansonsten Mund mit Wassers ausspülen und viel Wasser trinken.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Nicht erforderlich, aber alle Löschmittel ohne Einschränkungen verwendbar.

Ungeeignete Löschmittel:

Keine bekannt

Sicherheitsdatenblatt Gemäß Verordnung EU/1907/2006 Hinweis: Ausgehend von Artikel 31 (Anforderungen an Sicherheitsdatenblätter) REACH-Verordnung (EG1907/2006) besteht keine Verpflichtung zur Erstellung eines Sicherheitsdatenblatt für Basaltfasern			
		Version 1.1	Ersetzt: Version 1.0
Überarbeitet am: 19.10.2016	Gültig ab: 20.10.2016		

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Basalt Fasern sind nicht entzündlich, nicht brennbar und unterstützen den Verbrennungsprozess nicht.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Keine

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Keine Maßnahmen erforderlich

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Aufnahme durch mechanische Mittel (Besen, Schaufel) zur Sammlung in einem für Abfälle bereitgestellten Behälter entsprechend Abschnitt 13

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Kapitel 8 und 13

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Starke mechanische Beanspruchung von Basaltfaser-Rovings können Staub-Filamentteilchen hervorrufen, welche als unangenehm empfunden werden können. Bei Hautkontakt sind Hautirritationen möglich. Die Verwendung eines Staubsaugers zur Entfernung ist angebracht. Die allgemeinen Hygienevorschriften und die geeigneten Maßnahmen für den Transport von Chemikalien müssen eingehalten werden (siehe Abschnitt 8).

Sicherheitsdatenblatt Gemäß Verordnung EU/1907/2006 Hinweis: Ausgehend von Artikel 31 (Anforderungen an Sicherheitsdatenblätter) REACH-Verordnung (EG1907/2006) besteht keine Verpflichtung zur Erstellung eines Sicherheitsdatenblatt für Basaltfasern			
		Version 1.1	Ersetzt: Version 1.0
Überarbeitet am: 19.10.2016	Gültig ab: 20.10.2016		

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerräume müssen gut belüftet sein, Lagerung in trockenen Räumen bei Raumtemperatur, keiner extremen Feuchtigkeit aussetzen. Ware nur in Originalverpackung lagern. Lagerung auf Durchfahrtswegen und Treppen nicht erlaubt.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Nicht zutreffend

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Keine

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Schutzmaßnahmen:

Es sind alle angemessenen Maßnahmen (Absaugung, Umstellung von Fertigungsprozessen zur Reduzierung von Faserstäuben) zu ergreifen, um die Konzentration von möglicherweise zu Hautirritationen führenden Fasern zu vermeiden.

Persönliche Schutzausrüstung:

Bei Einhaltung von Abschnitt 7.1 sind keine persönlichen Schutzausrüstungen erforderlich.

Atemschutz: Bei Arbeiten, bei denen Staubmengen freigesetzt werden können, wird das Tragen von Staubmasken und Feinfilter entsprechend EN 143, Filter P1 (EN 141) empfohlen.

Augenschutz: Schutzbrille empfohlen (EN166) Handschutz: Leder oder Baumwollhandschuhe empfohlen.

Haut- und Körperschutz: Handschuhe für Hände, langärmelige Bekleidung und lange Beinkleidung als Schutz vor Hautirritationen.

Sicherheitsdatenblatt Gemäß Verordnung EU/1907/2006 Hinweis: Ausgehend von Artikel 31 (Anforderungen an Sicherheitsdatenblätter) REACH-Verordnung (EG1907/2006) besteht keine Verpflichtung zur Erstellung eines Sicherheitsdatenblatt für Basaltfasern			
		Version 1.1	Ersetzt: Version 1.0
Überarbeitet am: 19.10.2016	Gültig ab: 20.10.2016		

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen: Vor Pausen und nach Arbeitsende Hände sorgfältig reinigen und lange Beinkleidung als Schutz vor Hautirritationen. Personen mit empfindlicher Haut sollen eine Schutzcreme auf exponierte Hautbereiche auftragen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Keine Maßnahmen erforderlich

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:	
Aggregatzustand:	fest
Farbe:	dunkel-olive, gold
Geruch:	geruchlos
Geruchschwelle:	Nicht zutreffend
pH-Wert:	Nicht zutreffend
Schmelzpunkt/ Gefrierpunkt:	Nicht verfügbar
Siedebeginn/Siedebereich:	Nicht zutreffend
Flammpunkt:	Nicht zutreffend
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Nicht zutreffend
Entzündbarkeit:	Nicht zutreffend
Explosionsgefahr:	Keine
obere und untere Entzündbarkeits o. Explosionsgrenze:	Nicht zutreffend
Dampfdruck:	Nicht zutreffend
Dampfdichte:	Nicht zutreffend
Relative Dichte:	2 g/cm ³
Löslichkeit:	unlöslich
Verteilungskoeffizient:n-Oktanol/Wasser:	nicht zutreffend
Selbstentzündungstemperatur:	Nicht zutreffend
Zersetzungstemperatur:	Nicht zutreffend
Viskosität:	Nicht zutreffend
explodierende Eigenschaften:	Nicht zutreffend

Sicherheitsdatenblatt Gemäß Verordnung EU/1907/2006 Hinweis: Ausgehend von Artikel 31 (Anforderungen an Sicherheitsdatenblätter) REACH-Verordnung (EG1907/2006) besteht keine Verpflichtung zur Erstellung eines Sicherheitsdatenblatt für Basaltfasern			
		Version 1.1	Ersetzt: Version 1.0
Überarbeitet am: 19.10.2016	Gültig ab: 20.10.2016		

oxidierende Eigenschaften:

Nicht zutreffend

9.2 Sonstige Angaben

Keine sicherheitsrelevanten Parameter zu beachten

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil.

10.3 Möglichkeit gefährliche Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Verwendung

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Nicht zutreffend

10.5 Unverträglichkeiten

Keine bekannt

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

akuteToxizität

Nicht zutreffend

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Lokale Wirkungen: kurzzeitige Hautirritationen möglich. Ihre Wirkungen ebbent aber mit Verlassen des Standortes ab.

Sicherheitsdatenblatt Gemäß Verordnung EU/1907/2006 Hinweis: Ausgehend von Artikel 31 (Anforderungen an Sicherheitsdatenblätter) REACH-Verordnung (EG1907/2006) besteht keine Verpflichtung zur Erstellung eines Sicherheitsdatenblatt für Basaltfasern			
		Version 1.1	Ersetzt: Version 1.0
Überarbeitet am: 19.10.2016	Gültig ab: 20.10.2016		

schwere Augenschädigung/-reizung

Keine Daten verfügbar

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Keine Daten verfügbar

Keimzell-Mutagenität

Keine Daten verfügbar

Karzinogenität

Gemäß CLP-VO (EG) Nr. 1272/2008 Anhang VI Anmerkung R und Gemäß GKV 2011, ist die Einstufung als krebserregend für Fasern nicht zwingend, bei Fasern deren längengewichtete mittlere geometrische Durchmesser abzüglich der zweifachen Standardabweichung größer als 6 µm ist. Der minimale längengewichtete mittlere geometrische Durchmesser der DBF Basaltfasern ist größer als 7 µm. Deshalb werden die DBF Basaltfasern nicht als karzinogen eingestuft.

Reproduktionstoxizität

Keine Daten verfügbar

spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Keine Daten verfügbar

spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Keine Daten verfügbar

Aspirationsgefahr

Keine Daten verfügbar

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Basalt Fasern sind biologisch nicht abbaubar. Schlichte ist ein organischer Stoff, der sich durch natürliche Einwirkungen (Wasser) nur allmählich und nur teilweise zersetzt. Der geringe Gehalt der Schlichte sowie die sehr schwache Löslichkeit der Schlichte lassen den Schluss zu, dass die Basaltfasern keinerlei nachweisbare ökotoxische Wirkung erzeugen.

Sicherheitsdatenblatt Gemäß Verordnung EU/1907/2006 Hinweis: Ausgehend von Artikel 31 (Anforderungen an Sicherheitsdatenblätter) REACH-Verordnung (EG1907/2006) besteht keine Verpflichtung zur Erstellung eines Sicherheitsdatenblatt für Basaltfasern			
Überarbeitet am: 19.10.2016	Gültig ab: 20.10.2016	Version 1.1	Ersetzt: Version 1.0

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht anwendbar für anorganische Substanzen

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Nicht anwendbar für anorganische Substanzen

12.4 Mobilität

Nicht anwendbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Gemäß den vorliegenden Angaben sind die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB nicht erfüllt.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Nicht bekannt

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgung als ungefährlicher Abfall auf Deponien ist möglich. Reine Karton-, Holz- oder Kunststoffabfälle (Folien, Säcke) sowie Verpackungen können in für diese Produkte vorgesehenen Behältnissen entsorgt werden bzw. sind entsprechend den örtlichen Entsorgungsvorschriften zu behandeln

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

Keine

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht klassifiziert

Sicherheitsdatenblatt Gemäß Verordnung EU/1907/2006 Hinweis: Ausgehend von Artikel 31 (Anforderungen an Sicherheitsdatenblätter) REACH-Verordnung (EG1907/2006) besteht keine Verpflichtung zur Erstellung eines Sicherheitsdatenblatt für Basaltfasern			
Überarbeitet am: 19.10.2016	Gültig ab: 20.10.2016	Version 1.1	Ersetzt: Version 1.0

14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht anwendbar

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar

14.5 Umweltgefahren

Nicht anwendbar

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/Spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Besondere gemeinschaftliche Bestimmungen zum Gesundheits- und Umweltschutz
sowie Vorschriften zur Sicherheit gelten für Basaltfasern nicht.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.


Abschnitt 16: Sonstige Angaben

Änderungen gegenüber der letzten Version

Siehe Abschnitte 1 – 15.

Literaturangaben und Datenquellen

REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Sicherheitsdatenblatt Gemäß Verordnung EG/1907/2006 Hinweis: Ausgehend von Artikel 31 (Anforderungen an Sicherheitsdatenblätter) der REACH-Verordnung (EG/1907/2006) besteht keine Verpflichtung zur Erstellung eines Sicherheitsdatenblatt für Basaltfasern			
Überarbeitet am: 19/10/2016	Gültig ab: 20/10/2016	Version 1.1	Ersetzt: Version 1.0

Wortlaut der Gefahrenhinweise und Sicherheitshinweise auf die in Abschnitt 2 bis 15 Bezug genommen wird:

Basalt Fasern bedürfen keiner gefahrstoffrechtlichen Kennzeichnung. Die Einhaltung der üblichen Hygiene- und Arbeitsschutzvorschriften ist ausreichend.

Abkürzungen:

EG	Europäische Gemeinschaft
MARPOL	Maritime Pollution Convention = Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
PBT	Persistent, biakkumulierbar, toxisch
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
vPvB	sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Bemerkung:

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Angaben wurden in gutem Glauben und nach aktuellem Kenntnisstand und bestem Wissen und Gewissen gemacht. Sie unterliegen einer ständigen Prüfung und gegebenenfalls Änderung oder Ergänzung. Der Anwender hat bei der Anwendung die technischen Vorgaben für die Verarbeitung exakt zu beachten und die sicherheitstechnischen Aspekte in vollem Umfang zu berücksichtigen. Wir behalten uns das Recht vor, Änderungen der Spezifikation ohne Voranzeige vorzunehmen. Weiterhin weisen wir darauf hin, dass alle angegebenen Daten aus laufender Produktion sind und Schwankungen unterliegen. Somit stellen unsere Angaben keine Garantie dar.